

Rechtsanwalt-Angestellte VLB

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	40 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	173	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	150	aus KV-Text erkannt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 40 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

173: 40 Wochenstunden × 4,33 = 173,2; auf ganze Stunden gerundet: 173. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die Arbeitszeit beträgt einschließlich der Zeit für die Postabfertigung 40 Stunden wöchentlich.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Mindestgehälter Berufsgruppe I und Berufsgruppe II

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Berufsgruppenjahr	BG I	BG II
1.	2.065,00	2.240,00
3.	2.190,00	2.365,00
5.	2.315,00	2.490,00
7.	2.441,00	2.616,00
9.	2.566,00	2.741,00
11.	2.691,00	2.866,00
13.	2.816,00	2.991,00
15.	2.928,00	3.103,00
17.	3.029,00	3.204,00
19.	3.129,00	3.304,00

[Originalquelle](#)

Rechtsanwalt-Angestellte VLB

Mindesteinkommen Lehrlinge

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Lehrjahr	
1.	912,00
2.	1.088,00
3.	1.313,00

[Originalquelle](#)

Anhang 1Berechnungsbeispiele 2025 für die Erhöhung überkollektivvertraglicher Gehälter

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Berufsgruppenjahr 1 (BJ 1)	Berufsgruppenjahr 3 (BJ 3)
Mindestgehalt gemäß Kollektivvertrag (alt) per 1. 3. 2022		
Berufsgruppe I:	€ 1.698,00	€ 1.801,00
Mindestgehalt gemäß Kollektivvertrag (neu) per 1. 5. 2025		
Berufsgruppe I:	€ 2.065,00	€ 2.190,00
Daher Mindestgehaltserhöhung gemäß Kollektivvertrag neu per 1. 5. 2025:	€ 367,00 (€ 2.065,00 - € 1.698,00)	€ 389,00 (€ 2.190,00 - € 1.801,00)
Daher Mindestgehaltserhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 bei aufrechtem Arbeitsverhältnis zum 1. 3. 2022 (75 %):	€ 275,25 (75 % von € 367,00)	€ 291,75 (75 % von € 389,00)
Daher Mindestgehaltserhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis nach dem 1. 3. 2022 (pro rata temporis):	Berechnung pro rata temporis: € 275,25 * x/38 wobei x für jeden vollen Beschäftigungsmonat für den Zeitraum Eintrittsdatum bis 1. 5. 2025 steht	Berechnung pro rata temporis: € 291,75 * x/38 wobei x für jeden vollen Beschäftigungsmonat für den Zeitraum Eintrittsdatum bis 1. 5. 2025 steht

[Originalquelle](#)

Anhang 1Berechnungsbeispiele 2025 für die Erhöhung überkollektivvertraglicher Gehälter

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Tatsächlicher überkollektivvertraglicher Gehalt per 1. 3. 2022 Berufsgruppe I, Berufsgruppenjahr 1:	€ 2.000,00	
Tatsächlicher Gehalt per 1. 5. 2025 vor KV-Erhöhung nach wie vor, da zwischenzeitlich keine Erhöhungen		€ 2.000,00
Mindesterhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 1	€ 275,25	
Daher notwendige Erhöhung gemäß KV per 1. 5. 2025		€ 275,25
Daher Gehalt neu per 1. 5. 2025 nach KV-Erhöhung		€ 2.275,25 (€ 2.000,00 + € 275,25)

[Originalquelle](#)

Anhang 1 Berechnungsbeispiele 2025 für die Erhöhung überkollektivvertraglicher Gehälter

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Tatsächlicher überkollektivvertraglicher Gehalt per 1. 3. 2022 Berufsgruppe I, Berufsgruppenjahr 1:	€ 2.000,00	
Sprung in das BJ 3 am 1. 3. 2024		
Tatsächlicher Gehalt per 1. 5. 2025 vor KV-Erhöhung nach wie vor, da zwischenzeitlich keine Erhöhungen		€ 2.000,00
Mindesterhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 3	€ 291,75	
Daher notwendige Erhöhung gemäß KV per 1. 5. 2025		€ 291,75
Daher Gehalt neu per 1. 5. 2025 nach KV-Erhöhung		€ 2.291,75 (€ 2.000,00 + € 291,75)

[Originalquelle](#)

Anhang 1 Berechnungsbeispiele 2025 für die Erhöhung überkollektivvertraglicher Gehälter

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Tatsächlicher überkollektivvertraglicher Gehalt per 1. 5. 2024 Berufsgruppe I, Berufsgruppenjahr 1:	€ 2.000,00	
Tatsächlicher Gehalt per 1. 5. 2025 vor KV-Erhöhung nach wie vor, da zwischenzeitlich keine Erhöhungen		€ 2.000,00
Mindesterhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 1 : € 275,25		
Mindesterhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 1 pro rata temporis bei Eintritt am 1. 5. 2024 (12 volle Beschäftigungsmonate bis 1. 5. 2025)	€ 86,92 (€ 275,25 * 12 [Monate] / 38 [Monate])	
Daher notwendige Erhöhung gemäß KV per 1. 5. 2025		€ 86,92
Daher Gehalt neu per 1. 5. 2025 nach KV-Erhöhung		€ 2.086,92 (€ 2.000,00 + € 86,92)

[Originalquelle](#)

Anhang 1 Berechnungsbeispiele 2025 für die Erhöhung überkollektivvertraglicher Gehälter

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Tatsächlicher überkollektivvertraglicher Gehalt per 1. 1. 2023 Berufsgruppe I, Berufsgruppenjahr 1:	€ 2.000,00	
Sprung in das BJ 3 am 1. 1. 2025		
Tatsächlicher Gehalt per 1. 5. 2025 vor KV-Erhöhung nach wie vor, da zwischenzeitlich keine Erhöhungen		€ 2.000,00
Mindesterhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 3 : € 291,75		
Mindesterhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 3 pro rata temporis bei Eintritt am 1. 1. 2023 (28 volle Beschäftigungsmonate bis 1. 5. 2025)	€ 214,97 (€ 291,75 * 28 [Monate] / 38 [Monate])	
Daher notwendige Erhöhung gemäß KV per 1. 5. 2025		€ 214,97
Daher Gehalt neu per 1. 5. 2025 nach KV-Erhöhung		€ 2.214,97 (€ 2.000,00 + € 214,97)

[Originalquelle](#)

Anhang 1 Berechnungsbeispiele 2025 für die Erhöhung überkollektivvertraglicher Gehälter

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Tatsächlicher überkollektivvertraglicher Gehalt per 1. 3. 2022 Berufsgruppe I, Berufsgruppenjahr 1:	€ 2.000,00	
Einzelvertraglich gewährte Gehaltserhöhung per 1. 3. 2023		€ 200,00
Tatsächlicher Gehalt per 1. 5. 2025 vor KV-Erhöhung		€ 2.200,00 (€ 2.000,00 + € 200,00)
Mindesterrhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 1	€ 275,25	
Daher notwendige Erhöhung gemäß KV per 1. 5. 2025		€ 75,25 (da Gehaltserhöhungen, die nach dem 1. 3. 2022 einzelvertraglich gewährt wurden – hier gesamt € 200,00 – auf die Mindesterrhöhung – hier € 275,25 – anzurechnen sind)
Daher Gehalt neu per 1. 5. 2025 nach KV-Erhöhung		€ 2.275,25 (€ 2.200,00 + € 75,25)

[Originalquelle](#)

Rechtsanwalt-Angestellte VLB

Anhang 1 Berechnungsbeispiele 2025 für die Erhöhung überkollektivvertraglicher Gehälter

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Tatsächlicher überkollektivvertraglicher Gehalt per 1. 3. 2022 Berufsgruppe I, Berufsgruppenjahr 1:	€ 2.000,00	
Einzelvertraglich gewährte Gehaltserhöhung per 1. 3. 2023		€ 200,00
Sprung in das BJ 3 am 1. 3. 2024		
Tatsächlicher Gehalt per 1. 5. 2025 vor KV-Erhöhung		€ 2.200,00 (€ 2.000,00 + € 200,00)
Mindesterrhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 3	€ 291,75	
Daher notwendige Erhöhung gemäß KV per 1. 5. 2025		€ 91,75 (da Gehaltserhöhungen, die nach dem 1. 3. 2022 einzelvertraglich gewährt wurden – hier gesamt € 200,00 – auf die Mindesterrhöhung – hier € 291,75 – anzurechnen sind)
Daher Gehalt neu per 1. 5. 2025 nach KV-Erhöhung		€ 2.291,75 (€ 2.200,00 + € 91,75)

[Originalquelle](#)

Anhang 1 Berechnungsbeispiele 2025 für die Erhöhung überkollektivvertraglicher Gehälter

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Tatsächlicher überkollektivvertraglicher Gehalt per 1. 5. 2024 Berufsgruppe I, Berufsgruppenjahr 1:	€ 2.000,00	
Einzelvertraglich gewährte Gehaltserhöhung per 1. 1. 2025		€ 200,00
Tatsächlicher Gehalt per 1. 5. 2025 vor KV-Erhöhung		€ 2.200,00 (€ 2.000,00 + € 200,00)
Mindestserhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 1 : € 275,25		
Mindestserhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 1 pro rata temporis bei Eintritt am 1. 5. 2024 (12 volle Beschäftigungsmonate bis 1. 5. 2025)	€ 86,92 (€ 275,25 * 12 [Monate] / 38 [Monate])	
Daher notwendige Erhöhung gemäß KV per 1. 5. 2025		€ 0,00 (da Gehaltserhöhungen, die nach dem 1. 5. 2024 einzelvertraglich gewährt wurden – hier gesamt € 200,00 – auf die Mindestserhöhung – hier € 86,92 – anzurechnen sind)
Daher Gehalt neu per 1. 5. 2025 nach KV-Erhöhung		€ 2.200,00

[Originalquelle](#)

Anhang 1 Berechnungsbeispiele 2025 für die Erhöhung überkollektivvertraglicher Gehälter

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Tatsächlicher überkollektivvertraglicher Gehalt per 1. 1. 2023 Berufsgruppe I, Berufsgruppenjahr 1:	€ 2.000,00	
Sprung in das BJ 3 am 1. 1. 2025		
Einzelvertraglich gewährte Gehaltserhöhung per 1. 1. 2025		€ 200,00
Tatsächlicher Gehalt per 1. 5. 2025 vor KV-Erhöhung		€ 2.200,00 (€ 2.000,00 + € 200,00)
Mindesterhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 3 : € 291,75		
Mindesterhöhung der überkollektivvertraglichen Gehälter per 1. 5. 2025 in BG I, BJ 3 pro rata temporis bei Eintritt am 1. 1. 2023 (28 volle Beschäftigungsmonate bis 1. 5. 2025)	€ 214,97 (€ 291,75 * 28 [Monate] / 38 [Monate])	
Daher notwendige Erhöhung gemäß KV per 1. 5. 2025		€ 14,97 (da Gehaltserhöhungen, die nach dem 1. 5. 2024 einzelvertraglich gewährt wurden – hier gesamt € 200,00 – auf die Mindesterhöhung – hier € 214,97 – anzurechnen sind)
Daher Gehalt neu per 1. 5. 2025 nach KV-Erhöhung		€ 2.214,97

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.